

Vergütungsvereinbarung

Zwischen Rechtsanwältin Yvonne Batzdorf, Uwierstraße 153, 53173 Bonn,

im Folgenden "Rechtsanwältin",

und

_____ im Folgenden "Auftraggeber".

1. Vergütung

In der Sache

_____ wegen

- erhält die Rechtsanwältin einen Pauschalbetrag in Höhe von _____ €
(in Worten: _____ Euro).
- vereinbaren die Parteien gemäß § 34 Abs. 1 S. 1 RVG, dass die Rechtsanwältin für die Beratung eine 1,8-Gebühr gemäß § 13 RVG aus folgendem, vereinbartem Gegenstandswert der Beratung erhält.
Vereinbarter Gegenstandswert: _____
- erhält die Rechtsanwältin eine Vergütung in Höhe von _____ €
(in Worten: _____ Euro) je Stunde.
Abgerechnet wird nach angefangenen 1/10-Stunden (entspricht 6 Minuten).

Eine Anrechnung der vorgenannten Vergütung auf die in einer eventuell nachfolgenden Angelegenheit entstehenden gesetzlichen Gebühren oder eine dort vereinbarte Vergütung wird ausgeschlossen.

2. Auslagen

Hinzu kommen Auslagen nach den gesetzlichen Vorschriften. Umsatzsteuer entfällt gemäß § 19 UStG.

3. Verauslagte Kosten

Soweit die Anwältin im Verlaufe des Mandats Kosten verauslagt, insbesondere Gerichtskosten, Gerichtsvollzieherkosten, Gebühren für Meldeamts- und Registeranfragen, Aktenversendungspauschalen etc., sind diese vom Auftraggeber auf Anforderung sofort zu erstatten.

4. Vorschüsse

Die Rechtsanwältin ist berechtigt, jederzeit angemessene Vorschüsse zu verlangen.

5. Hinweise an den Auftraggeber

Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass

- sich die vereinbarte Gebühr gemäß § 2 Abs. 1 RVG nach dem Gegenstandswert berechnet,
- die vereinbarte Vergütung vom Rechtsschutzversicherer möglicherweise nicht oder nicht in voller Höhe übernommen wird.

_____, den _____

Ort Datum

Rechtsanwältin

Auftraggeber